

# AMTSBLATT

FÜR



# SCHLESWIG HOLSTEIN

Nr. 2

Schleswig, den 22. Juni 1946

Jahrgang I

## INHALT

- A. Anordnungen der Militärregierung.  
Entlassung aus der deutschen Staatsangehörigkeit. (S. 15.)
- B. Gesetze des Landtages.
- C. Verordnungen.  
Anordnung über die Regelung der Geltungsdauer der auf Grund des Gesetzes über die Errichtung von Zwangskartellen getroffenen Anordnungen und sonstigen Maßnahmen. (S. 16.)  
Lohnordnung für die Torfgewinnung und -verarbeitung in Schleswig-Holstein. (S. 16.)
- D. Bekanntmachungen und Erlasse.  
I. Sekretariat des Landtages.  
Liste der Abgeordneten nach dem Stand vom 17. 6. 1946. (S. 17.)  
II. Landesverwaltung.  
1. Amt für Inneres.  
Verschiedene Punkte des Wahlverfahrens. (S. 20.)  
2. Amt für Wirtschaft.  
Tauschzentralen. (S. 20.)  
III. Sonderverwaltungen.  
Der Präsident des Landesarbeitsamtes.  
Urlaub. (S. 22.)
- E. Stellenausschreibungen.  
Druckfehlerberichtigung. (S. 22.)

## Teil A

# Anordnungen der Militärregierung

### Entlassung aus der deutschen Staatsangehörigkeit.

Anordnung der Militärregierung vom 8. 3. 1946  
— 312/Legal 363/52 —

Verfügung der Militärregierung vom 15. 5. 1946  
— 312/Legal 363/123 —

Landesverwaltung Schleswig-Holstein  
— Amt für Inneres — I/13 — IP (St)

An  
die Stadt- und Landkreisverwaltungen der Provinz.

Nach der in der Anlage 1 enthaltenen grundsätzlichen Anordnung der Militärregierung vom 8. 3. 1946 — 312/Legal/363/15 — mitgeteilt durch Erlaß vom 27. 3. 1946 — I. P. (St.) Tgb. Nr. 80 — I/13 — wird die Entlassung aus der deutschen Staatsangehörigkeit nach dem Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. 7. 1913 (RGBl. S. 583 ff.) §§ 18 bis 24, bis auf weiteres nur mit Zustimmung der Militärregierung ausgesprochen.

Auf Grund der in der Anlage 2 aus Anlaß eines Einzelfalles ergangenen Verfügung der Militärregierung

vom 15. 5. 1946 sind bei dem Antrag auf Entlassung die in der Verfügung aufgeführten Nachweise beizubringen, ohne die Entlassungsanträge nicht bearbeitet werden können.

Im Auftrage:  
Wormit.

### Anlage 1.

Betrifft:

Entlassung aus der deutschen Staatsangehörigkeit.  
312/Legal/363/52.

8. März 1946.

1. Bis auf weiteres können die Naturalisationsbehörden Urkunden über die Entlassung aus der deutschen Staatsangehörigkeit gemäß §§ 18 bis 24 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913 (Seite 585 ff.) nur mit Zustimmung der Militärregierung ausstellen.

2. Die zuständige Behörde für Schleswig-Holstein ist der Oberpräsident, der unserer Dienststelle Vorschläge unterbreiten kann.

gez. Unterschrift.



**Anlage 2.**

Betrifft:

Entlassung aus der deutschen Staatsangehörigkeit,  
312/Legal/363/123 15. Mai 1946.

Bevor der Entlassung des Obengenannten aus der deutschen Staatsangehörigkeit zugestimmt werden kann, muß Beweismaterial dafür beigebracht werden, daß

- I. er Deutschland für dauernd zu verlassen beabsichtigt;
- II. er die Genehmigung der Militärregierung zum Verlassen Deutschlands nach Gesetz Nr. 161 der Militärrregierung — Grenzkontrolle — (Amtsblatt der Militärregierung Deutschland Nr. 3 S. 35) bereits erlangt hat, indem er gemäß den in der revidierten Instruktion Nr. 16 der IA & C Div. Mil. Gov. erhaltenen Bedingungen mit Erfolg eine militärische Auszugsgenehmigung beantragt hat;
- III. er sich sicher war oder ist, Aufnahmebewilligung in das Bestimmungsland zu bekommen;
- IV. er rechtzeitig imstande sein wird, die Staatsangehörigkeit des betreffenden Landes zu erwerben, wenn er, sie nicht bereits faktisch besitzt.

gez. Unterschrift.

## Teil C

## Verordnungen

**Dritte Anordnung über die Verlängerung der Geltungsdauer der auf Grund des Gesetzes über die Errichtung von Zwangskartellen getroffenen Anordnungen und sonstigen Maßnahmen.**

Auf Grund des Gesetzes über die Errichtung von Zwangskartellen vom 15. 7. 1933 (Reichsgesetzblatt I Seite 488) ordne ich im Anschluß an die Anordnung des Herrn Reichswirtschaftsministers vom 18. 10. 1943 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 246 vom 21. 10. 1943) mit Ermächtigung der Militärregierung der Provinz Schleswig-Holstein vom 16. 3. 1946 an:

Die Geltungsdauer der auf Grund des Gesetzes über Errichtung von Zwangskartellen mit zeitlicher Befristung getroffenen Anordnungen und sonstigen Maßnahmen wird bis zum 31. 12. 46 und zwar mit rückwirkender Kraft ab 1. 1. 1946 verlängert.

Kiel, den 8. April 1946.

Der Oberpräsident der Provinz Schleswig-Holstein.

Stellzer.

**Lohnordnung für die Torfgewinnung und -verarbeitung in Schleswig-Holstein.**

Auf Grund der Verordnung Nr. 7 der Militärregierung Deutschland — Britisches Hoheitsgebiet — erlasse ich für die Provinz Schleswig-Holstein folgende Lohnordnung:

**I. Geltungsbereich.**

Die Lohnordnung gilt für alle invalidenversicherungs-pflichtigen Arbeitnehmer (mit Ausnahme der Meister) in Betrieben und Betriebsabteilungen der privaten Wirtschaft zur Gewinnung und Verarbeitung von Torf.

**II. Löhne.**

Die Löhne für die im § 5 A der Allgemeinen Reichstarifordnung für die Torfindustrie festgesetzten Tätigkeitsgruppen betragen bei Arbeitern vom vollendeten 20. Lebensjahr an je Arbeitsstunde:

A. Tätigkeitsgruppen (Gemäß Reichstarif- ordnung Torfindustrie).	Lohngebiet	
	I	II
Lohngruppe I	RM. 0,70	RM. 0,60
„ II	„ 0,70	„ 0,60
„ III	„ 0,75	„ 0,65
„ IV	„ 0,80	„ 0,70
„ V	„ 0,90	„ 0,80

**B. Altersmäßige Abstufung.**

Es erhalten Arbeitnehmer		
bis zum vollendeten 16. Lebensjahr		50 v. H.
„ „ „ 18. „		70 v. H.
„ „ „ 20. „		80 v. H.

des Zeitlohnes der über 20 Jahre alten männlichen Arbeitnehmer der entsprechenden Lohngruppe.

**C. Frauen.**

Frauen erhalten 75 v. H. des Männerlohnes ihrer Altersklassen.

**III. Akkorde.**

Die Akkordsätze sind so festzusetzen, daß die Arbeitnehmer im Durchschnitt bei normaler Akkordleistung und unter den im Betrieb üblichen Arbeitsbedingungen 20 v. H. über dem tariflichen Stundenlohn gleichartiger Arbeiter verdienen (Akkordrichtsatz).

Die Akkordsätze sind unter Hinzuziehung von mindestens einem erfahrenen Arbeiter der am Akkord beteiligten Arbeitergruppe zu vereinbaren.

**IV. Akkordausgleich.**

Wenn in Betrieben im Akkord gearbeitet wird, kann den Akkordarbeitern, die vorübergehend nicht im Akkord arbeiten und Arbeitnehmern, die infolge der ihnen vom Unternehmer zugewiesenen Arbeit nicht am Akkord teilnehmen können, bei entsprechender Leistung ein Akkordausgleich bis zu 15 v. H. auf den Lohn ihrer Lohngruppe gezahlt werden.

**V. Lohngebietseinteilung.**

**Lohngebiet I:** Die Kreise Pinneberg, Stormarn, Lauenburg. Das Gebiet der Stadt Lübeck. Vom Kreis Eutin die Gemeinden Bad Schwartau, Ratekau und Stockelsdorf.

**Lohngebiet II:** Alle übrigen Orte.

**VI. Sonstige Arbeitsbedingungen.**

Für alle übrigen Arbeitsbedingungen gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Reichstarifordnung für die Torfindustrie vom 10. August 1942 — Tarifregister — Nr. 3788/1 — (RABl. Nr. 25 S. IV 1029 vom 5. September 1942).

**VII. Inkrafttreten.**

Die Lohnordnung tritt mit dem 1. März 1946 in Kraft.  
Rendsburg, den 28. Februar 1946.

Der Präsident des Landesarbeitsamts  
Schleswig-Holstein.  
Wilrodt.